

Beratungsunterlage

TOP 7 Wahl und Ernennung des Verbandsdirektors

(2024-01VV-1348)

Nach Artikel 13 Abs. 1 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. § 40 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sowie § 2 Nr. 3 und § 8 Verbandssatzung wird der Verbandsdirektor von der Verbandsversammlung als Beamter auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit beträgt acht Jahre. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

Die laufende Amtszeit von Herrn Verbandsdirektor Markus Riethe begann am 01.10.2016 und endet am 30.09.2024. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Wahl des Verbandsdirektors wegen Ablauf der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, somit muss diese in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 erfolgen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg hat Herr Verbandsdirektor Riethe erklärt, im Falle seiner Wiederwahl für eine weitere Amtszeit als Verbandsdirektor, das Amt weiter zu versehen.

Eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gegenüber dem Verbandsvorsitzendem hat sich Herr Riethe am 09.10.2023 schriftlich erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung am 05.12.2023 in ihrer Sitzung in Memmingen den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors verzichtet wird.

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren wird nach § 26 Geschäftsordnung i.V.m. § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung Baden-Württemberg durchgeführt. Entsprechend kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.